

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 20 (1854)
Heft: 1

Rubrik: Staatsthierarzneikunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemacht werden sollen und der Aktuar zudem noch jedes Mitglied schriftlich einzuladen habe.

C. Staatsthierarzneifunde.

Die gegenwärtige Stellung der französischen Militärhierärzte.

Wir lassen hier einen Theil des Dekretes vom 28. Januar 1852 folgen, welches die Stellung der Militärhierärzte wesentlich verbessert:

§ 1. Der Cadre der Militärhierärzte auf dem Friedensfuß wird in Zukunft bestehen aus 3 Hauptveterinärs, 51 Vet. 1ster und 50 2ter Klasse, 74 Veterinärgehülfen 1ster und 74 2ter Klasse, in Summa 252.

§ 2. Die Veterinärgehülfen 2ter Klasse werden aus den Thierärzten genommen, die sich das Diplom in den Veterinärschulen der Regierung erworben, mindestens 30 Jahre alt sind und einen moralischen Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Die Veterinärgehülfen 2ter Klasse treten in die 1ste Klasse zur Hälfte nach der Anciennetät, zur Hälfte außer der Tour über.

§ 4. Die Veterinäre 2ter Klasse werden außer der Tour aus den Veterinärgehülfen genommen, die mindestens 2 Jahre in dieser Charge gedient haben. Sie treten in die 1ste Klasse zur Hälfte nach der Anciennetät, zur Hälfte außer der Tour über.

§ 5. Die Hauptveterinärs (Vet. principaux) werden außer der Tour aus den Vet. 1ster Klasse entnommen, die mindestens 4 Jahre diese Charge bekleidet haben.

§ 6. Niemand kann in eine höhere Klasse aufrücken, wenn er nicht mindestens 1 Jahr in der nächstniedern Charge Dienst gethan hat.

§ 7. Die Veterinärs haben unter sich den Rang nach ihrem Grade; die verschiedenen Klassen sind sich nach den Regeln der Disziplin untergeordnet. Diese Rangordnung ist weder direkt, noch durch Gleichstellung mit den militärischen Graden in Verbindung.

§ 8. Ein militärisches Reglement wird die Verrichtungen des Veterinärs bei den Truppen und Militärestablissemens festsetzen.

§ 9. Die Vet. aller Grade werden durch den Präsidenten der Republik ernannt; die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1834 finden auf sie Anwendung.

§ 10. Das Avancement findet nach einem Erlass des Kriegsministeriums und nach den Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 statt.

§ 11. Die Gehalts- und sonstigen Kompetenzen der Vet. sind wie folgt festgesetzt.

	Sold.	Zuschuß f. d. Remontierungsdiens.	Entschädigung für Woh- und Ameublement.
Hauptveterinäre	2500.	500.	360. 180.
Vet. 1ster Kl.	2200.	440.	240. 120.
Vet. 2ter Kl.	2000.	400.	240. 120.
Vet.-Geh. 1ster Kl.	1800.	360.	240. 120.
Vet.-Geh. 2ter Kl.	1500.	300.	240. 120.

§ 12. Die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Dez. 1851 über die Remontirung der Offiziere findet auf alle Veterinäre Anwendung.

§ 13. Die Pensionen, zu denen die Veterinäre berech-

tigt sind, bleiben nach dem Gesetz vom 11. April 1831 geregelt; ihr Betrag ergibt sich aus dem Folgenden, zu dem noch $\frac{1}{2}$ hinzutritt, wenn der Betreffende 12 Jahre in demselben Grade thätig gewesen: Hauptvet. im Minimum 1200 Fr., im Max. 1600 Fr.; Vet. 1ster und 2ter Klasse im Min. 800 Fr., im Max. 1200 Fr.; Vet.-Geh. 1ster und 2ter Klasse im Min. 600 Fr. im Max. 1000 Fr. (Bzgr.)

D. Necrolog,

betreffend

Xaver Müller, Thierarzt in Rappersweil.

(Der Gesellschaft schweiz. Thierärzte am 9. August in Herisau vorgelesen von R. Banger.)

Xaver Müller, Thierarzt in Rappersweil, ist am 11. Jenner 1852 daselbst gestorben. Müller ward von einer fränklichen Mutter geboren am 3. Dec. 1817. Seinen Vater verlor er in frühester Jugend und seine 3 Brüder starben alle als Jünglinge, einer als Stud. med. in München, und ein anderer als Gymnast in Freiburg.

Unser Müller war selbst ein schwächlicher Knabe. Er stund schon in früher Jugend unter waisenamtlicher Aufsicht. Sein Vormund hatte von der Gemeinde Rappersweil eine 5—600 Fucharten große Alp bei Goldingen in Pacht. Auf diesen Grundstücken mußte der junge Müller einige Sommer als Hirtenbube zubringen. Da erwachte in ihm eine gewisse An-